



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 22. Dezember 2021, Zl Abt.2/9000/2022/Mag.Ga., mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	45 314 900
Aufwendungen:	€	48 007 000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	4 247 100
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	1 296 300
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	258 700

2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	58 011 000
Auszahlungen:	€	62 396 000
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 4 385 000

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## **§ 4**

### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 7.000.000,00

Fixe Verzinsung 0,25 % p.a.

## **§ 5**

### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt

## **§6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Gerhard P. Köfer